

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP)

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 6. Dezember 2007) sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW** vom 24. November 2005.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme, als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 8).

Die Fortbildung ist gemäss Art 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen (mögliche Sanktionen: Verweis oder Busse). Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf einfache Weise dokumentieren.

Grundsätzlich ist die ärztliche Fortbildung ein kontinuierlicher und persönlicher Entwicklungsprozess, welcher essentiell auf Eigenverantwortung gründet. Es gehört zur ärztlichen Ethik, diesen Prozess während der ganzen Dauer der Praxistätigkeit voranzutreiben.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber¹ eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind oder nicht.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit.

Fortbildungspflichtige Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht. Wer sich hauptberuflich zur Weiterbildung zu einem Facharzt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet. Alle Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Fortbildungsinhalte und Fortbildungsmittel

Die Integration von medizinisch-biologischer, psychologischer und sozialer Dimension im Fachbereich der Psychiatrie und Psychotherapie bedingt, dass die Fortbildung in diesem Gebiet die ganze Breite der entsprechenden Disziplinen umfasst.

Die SGPP fördert diese Integration in ihren Veranstaltungen unter Bezug der angegliederten Gesellschaften. Sie erlässt entsprechende Empfehlungen zuhanden anderer Fortbildungsveranstalter.

Es bleibt jedem Facharzt überlassen, sein individuelles Fortbildungsprogramm nach seinen Bedürfnissen zusammenzustellen. Dabei ist der Erfüllung der zeitlichen Minimalvorgaben für die Fortbildung sowohl in Psychiatrie, als auch in Psychotherapie Rechnung zu tragen. Dazu umschreibt Art. 3 der FBO ein empfehlenswertes Vorgehen.

Für die Fortbildung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Informative Fortbildungsmittel:

- persönliches Studium (Lektüre, audiovisuelle Lehrmittel, e-Learning u.Ä.)
- Besuch von Fachveranstaltungen (Vorträge, Lehrveranstaltungen, Kongresse u.Ä.)
- Teilnahme an Kursen, Seminaren und ähnliche Veranstaltungen

- Formative Fortbildungsmittel:

- Intervention und Supervision
- Balintgruppe
- Qualitätszirkel
- Selbstkontrolle mit audiovisuellen Mitteln
- Selbsterfahrung
- Management-Training (Coaching)

- Weitere Tätigkeiten mit Fortbildungscharakter:

- Teilnahme an Qualitätssicherungs-Projekten
- Self-Assessment-Projekte
- Lehrtätigkeit in Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung
- Wissenschaftliche Tätigkeit

4. Umfang und Gliederung der Fortbildung

4.1. Grundsatz

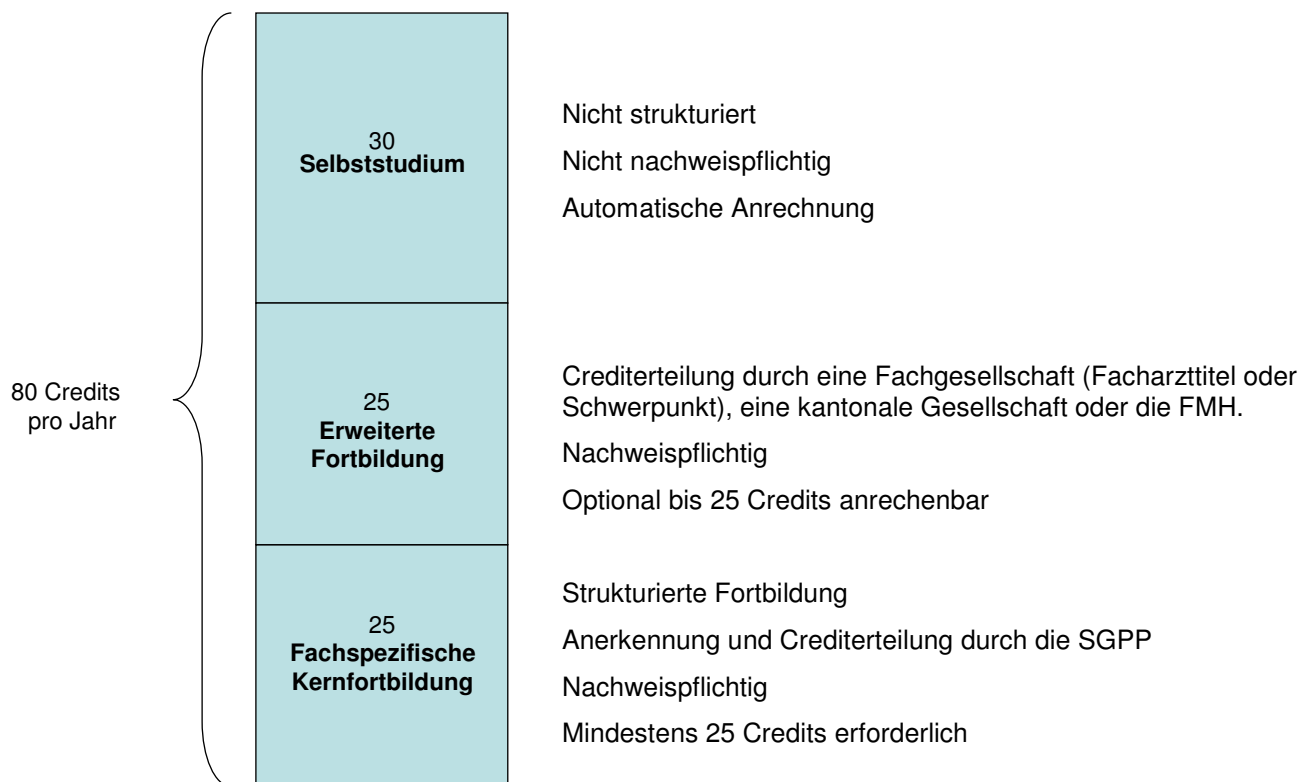
Die Fortbildung umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (vgl. Abbildung):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung, und bis zu 25 Std. erweiterte Fortbildung
- 30 Stunden Selbststudium (nicht nachweispflichtig)

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht. Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art.5 FBO).

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr



4.2. Fachspezifische Kernfortbildung in Psychiatrie und Psychotherapie

Die nachzuweisende Kernfortbildung umfasst:

a) Mindestens 30 Credits Intervision und/oder Supervision in 3 Jahren (durchschnittlich 10 Credits/Jahr)

Titelträger, welche keine Psychotherapie im engeren Sinn oder auch keine integrierte psychiatrisch/psychotherapeutische Behandlung (IPPB) praktizieren und die Anforderung der Intervision/Supervision der Psychotherapien nicht erfüllen können, sind zu Intervision/Supervision/Qualitätszirkelteilnahme in ihrem Spezialgebiet verpflichtet (s. Ziffer 6.).

b) Mindestens 45 Credits Theorie in drei Jahren, etwa zu gleichen Teilen in Psychiatrie und Psychotherapie (durchschnittlich 15 Credits/Jahr)

Die theoretische Fortbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann in Seminaren, Kongressen und auch in entsprechenden Qualitäts- oder Lesezirkeln erworben werden. Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Fachgesellschaft automatisch oder auf Antrag eines Anbieters als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind (siehe Ziffer 5.1. und 5.2).

4.3. Erweiterte Fortbildung

Bis zu 25 Credits pro Jahr erweiterte Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder der FMH validiert sein.

4.4. Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium: Dazu zählen Lektüre medizinischer Zeitschriften, Internet, e-Learning, Selbstassessmentprojekte, etc.

5. Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen und –Aktivitäten

Die Anerkennung von Fortbildungsanlässen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Für alle gesponserten Fortbildungsveranstaltungen, sowohl im Bereich Psychiatrie wie im Bereich Psychotherapie gelten die Richtlinien der SAMW mit folgenden Prinzipien: Antragstellung durch Ärzte, ärztliche Leitung/Federführung, EBM-Orientierung, kein Monosponsoring, Regeln zur Finanztransparenz, Unkostenbeitrag bei grösseren Veranstaltungen, etc. (siehe www.samw.ch/ Ethik/Richtlinien/Zusammenarbeit Industrie-Medizin/Fortbildung).

Automatisch anerkannte Veranstalter sind berechtigt, ihre Fortbildungsveranstaltungen als SGPP-erkannt auszuschreiben. Sie sind dabei verpflichtet, die Einhaltung der SAMW-Richtlinien zu garantieren.

5.1. Für die Kernfortbildung Psychiatrie automatisch anerkannt

Fortbildungen, die von den nachfolgend genannten Veranstaltern organisiert werden, sind ohne Limitationen automatisch anerkannt:

- SGPP
- SGKJPP
- angegliederte Gesellschaften der SGPP (gemäss Statuten SGPP)
- regionale psychiatrische Fachgesellschaften
- SIWF-erkannte Weiterbildungsstätten für Psychiatrie und Psychotherapie
- von der UEMS (Union Européenne des Medecins Spécialistes) anerkannte, sowie in Nordamerika, Australien/Neuseeland domizilierte ausländische und internationale Fachgesellschaften und psychiatrische Weiterbildungsstätten.

Automatisch anerkannt sind auch die folgenden aktiven Fortbildungstätigkeiten, jedoch mit Limitationen:

- Teilnahme an fachspezifischen Qualitätszirkeln, Journalclubs und ähnlichen Fortbildungen in Gruppen (1 Credit/Stunde, max. 10 Credits/Jahr)
- Fachspezifische Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die Aus-, Weiter- und Fortbildung (1 Credit pro Präsentation bis zu 1Std., max. 10 Credits/Jahr)
- Wissenschaftliche fachspezifische Tätigkeit: Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten (peer-reviewed) als Erst- oder Letztautor (5 Credits/Publikation, max. 10 Credits/Jahr)

5.2. Für die Kernfortbildung Psychotherapie automatisch anerkannt

Die Fortbildung in Psychotherapie stellt als Fortsetzung der Weiterbildung einen kontinuierlichen individuellen Entwicklungsprozess dar, der ausdrücklich alle unter Ziffer 3 genannten Bereiche (Lektüre, theoretische und klinisch-technische Lehrveranstaltungen, Supervision bzw. Intervision und Selbsterfahrung) einschliesst.

Die Fortbildung in Psychotherapie soll Kenntnis von Technik und Wirksamkeit der gewählten Methoden aktuell halten, erweitern und vertiefen und den Psycho-

therapeuten ermöglichen, den persönlichen Therapiestil zu finden. Die Gewichtung der genannten Fortbildungselemente kann gemäss der eigenen beruflichen Tätigkeit frei variiert werden.

Für die Kernfortbildung in Psychotherapie automatisch "SGPP-anerkannt" sind:

- Einzelsupervisionen (bei einem Titelträger² oder bei nichtärztlichen Supervisoren, die in ihrer Methode erfahren sind in Anlehnung an das Weiterbildungsprogramm).
- Supervision in kleinen Gruppen (bei einem Titelträger oder bei nichtärztlichen Supervisoren, die in ihrer Methode erfahren sind in Anlehnung an das WBP).
- Intervision in kleinen Gruppen. Sie kann auch in interdisziplinären Gruppen mit mindestens zwei Titelträgern stattfinden.
- Balintgruppe bei Titelträgern mit Anerkennung als Balintgruppenleiter.
- Selbsterfahrung zum Erlernen einer therapeutischen Methode und zur Erweiterung der therapeutischen Kompetenz (max. 10 Credits/Jahr).
- Veranstaltungen von Psychotherapieinstituten, die für die Weiterbildung anerkannt sind in Anlehnung an das Weiterbildungsprogramm.

5.3. Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anträge für die Anerkennung von nicht automatisch anerkannten Veranstaltungen müssen an das Sekretariat der SGPP gerichtet werden (offizielles Antragsformular, siehe auch Merkblatt für Fortbildungsveranstalter).

6. Qualitätssicherung

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung in Psychiatrie/Psychotherapie sind Supervision und Intervision. Die Teilnahme an Supervision bzw. Intervisions-Projekten ist deshalb für die ganze Dauer der Praxis unabdingbar. Sie ist nicht ersetzbar durch andere Methoden der Therapie-Evaluation.

Eine Tätigkeit in Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung (als Supervisor, Gruppenleiter, Dozent usw.) enthebt nicht von der Pflicht, eigene therapeutische Arbeit in Supervision und/oder Intervisionsprojekten zu besprechen.

Die SGPP stellt periodisch Self-Assessment-Tests aus dem Fragenkatalog der Fachprüfungen zur Verfügung.

Zur Evaluation der gebotenen Fortbildung (Qualitätssicherung) erlässt die SGPP entsprechende Richtlinien. Sie publiziert periodisch eine Liste gemeldeter Fortbildungsveranstaltungen (SGPP-Journal, Homepage).

Die SGPP fördert die Zusammenarbeit zwischen Regionalgesellschaften, angegliederten Gesellschaften und psychiatrischen Institutionen im Bereich der Fortbildung und koordiniert diese Zusammenarbeit auf nationaler Ebene.

Die Chefärzte der Institutionen engagieren sich zusammen mit den niedergelassenen Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie in der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen. Geeignete Veranstaltungen in ihren Institutionen (Weiter- und Fortbildung) öffnen sie für die niedergelassenen Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie. Diese sollen auch in die entsprechende Gestaltung und Durchführung dieser Veranstaltungen einbezogen werden.

² Titelträger: Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

7. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

7.1. Aufzeichnung der Kernfortbildung und der erweiterten Fortbildung

Jeder Arzt führt in Eigenverantwortung ein detailliertes Protokoll der absolvierten Fortbildungsstunden. Am Ende jedes Jahres überträgt er die Daten auf das Formular "Zusammenfassung der Fortbildung" und sendet dieses dem Sekretariat der SGPP. Die Daten können auch online auf der Homepage der SGPP direkt eingetragen und Ende Jahr durch das Sekretariat der SGPP ausgewertet werden. Die 30 Stunden Selbststudium pro Jahr werden ohne Überprüfung angerechnet und sind von der Erfassung ausgenommen.

7.2. Fortbildungsperiode

Die Kontrollperiode umfasst 3 Kalenderjahre (2009-2011, 2012-2014, etc.).

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird alle drei Jahre am Ende der Fortbildungsperiode stichprobenweise durch die Fortbildungskommission bei einer bestimmten Anzahl von Ärzten überprüft.

7.3. Nachholen fehlender Fortbildung

Fehlende Fortbildung kann nur über die einzelnen Kalenderjahre innerhalb der dreijährigen Fortbildungsperiode ausgeglichen werden. Ein Nachholen fehlender Fortbildung in der nächsten Periode ist nicht möglich.

7.4. Befreiung von der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 6 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

8. Fortbildungsdiplom , Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein FMH Fortbildungsdiplom, ausgestellt von der SGPP.

FMH Mitglieder, welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie zu verfügen, sowie nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen, erhalten eine von der SGPP ausgestellte Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGPP.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

9. Schwerpunktfortbildung

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebietes gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels. Die Schwerpunktgesellschaften bezeichnen geeignete Veranstaltungen und Organisatoren für die Absolvierung der Schwerpunktfortbildung.

10. Gebühren

Für Nichtmitglieder der SGPP ist die Abgabe einer Fortbildungsbestätigung/Fortbildungsdiplom gebührenpflichtig. Sie beträgt Fr. 200.-.

Die Anerkennung von gesponserten Veranstaltungen und die Erteilung von Credits ist gebührenpflichtig, diejenige nicht gesponserter Veranstaltungen ist gebührenfrei.

Die Ausstellung einer Steuerbestätigung durch das Sekretariat ist kostenpflichtig.

11. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Übergangsbestimmung Ziffer 7.3:

Fehlende Fortbildung innerhalb der Dreijahresperiode 2009 bis 2011 kann im drauffolgenden Kalenderjahr 2012 nachgeholt werden. Diese Fortbildung wird in der Folgeperiode nicht angerechnet.

Das vorliegende Programm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 5. November 2010 genehmigt. Es ergänzt und ersetzt das bisherige Programm vom 20.05.2009. Es tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Dezember 2010